

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	29.11.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Zweite Änderung der Friedhofssatzung mit Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung - Beratung und Beschlussfassung

Der Änderung des Gebührenverzeichnisses wird eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorangestellt. Ursächlich für die Neukalkulation ist die Anpassung der Vergütungssätze im Vertrag auf den Friedhöfen der Stadt Markdorf. Die Neukalkulation wurde von der Finanzverwaltung vorbereitet. Dazu folgendes:

Die Stadt Markdorf erhebt für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe in Markdorf, Bergheim, Hepbach und Ittendorf Friedhofsgebühren entsprechend der Friedhofssatzung vom 5.11.2019, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.2.2022.

Der Neufassung der Friedhofssatzung vom 5.11.2019 mit Gebührenverzeichnis lag die Kalkulation des Büros Allevo aus Obersulm zu Grunde, auf dessen Grundlage mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.2019 die Friedhofsgebühren in drei Stufen zum 1.1.2020, 1.1.2021 und 1.1.2022 angehoben wurden.

Dabei wurde bei lohnintensiven Leistungen (wie z. B. Leistungsbereich 1 Grabaushub und Bestattung) bereits in der ersten Erhöhungsstufe die Gebührenanpassung (abgerundet) möglichst in voller Höhe vorgenommen, während bei Leistungen, die durch hohe Vorhaltekosten geprägt sind (insbesondere Leistungsbereich 2 Grabnutzung, wo im Friedhof Markdorf bei einem Leistungsangebot von 18 Bestattungsvarianten in unterschiedlichen Grabfeldern ausreichend Reserven vorgehalten werden müssen), die Gebührenanpassung zeitverzögert in drei Stufen auf einen angestrebten Kostendeckungsgrad im Gesamtfriedhofsbereich für alle zehn Leistungsbereiche von 70, 75 und 80 % erfolgte.

Das Jahr 2020 schloss mit einem vorläufigen Defizit (einschl. hochgerechneter kalkulatorischer Kosten wie Zins und AfA etc.) in Höhe von 132 T€ ab (Kostendeckungsgrad 73,43 %), welches sich im Jahr 2021 (auch durch die weitere Stufe der Gebührenerhöhungen bedingt) bereits auf rd. 70 T€ (Kostendeckungsgrad 84,00 %) verringerte.

Es wird erwartet, dass weitere benachbarte Gemeinden ihre Vergütungssätze für das Herstellen von Gräbern werden deutlich erhöhen müssen. Veranlassungsgerecht sollen diese Kosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen erhoben werden. Dafür bedarf es als Grundlage einer Änderung der gesamten Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung. Alle anderen Gebührentatbestände können unverändert bleiben. Gegenüber den geltenden Gebührensätzen wird zum 01.01.2023 folgende Änderung vorgeschlagen:

	Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung	
	seit 01.01.2022	ab 01.01.2023
Erwachsenengrab	910,00 €	1510,00 €
Kindergrab (6 bis 10 Jahre)	640,00 €	935,00 €
Kindergrab (bis 6 Jahre)	550,00 €	710,00 €
Urnengrab	550,00 €	710,00 €

Das zu ändernde Gebührenverzeichnis ist angefügt. Die Gebührensätze werden in zwei Spalten zum Stand 01.01.2022 und zum 01.01.2023 dargestellt. Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Auf die ausführliche Darstellung der Kostensteigerung durch die beauftragte Firma im Rahmen der heutigen GR-Sitzung wird als Kalkulationsgrundlage verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die kalkulatorischen Grundlagen auf der Basis der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo zur Kenntnis, macht sich diese zu eigen und beschließt die beigefügte zweite Änderung der Friedhofssatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Friedhofssatzung mit Wirkung zum 01.01.2023.

Kopie von Gebährentabelle ab 01.01.2023